

**Verordnung
des Landkreises Rotenburg (Wümme)
zum Schutze von Lebensstätten
besonders geschützter Tiere
vom 30. November 1989**

Aufgrund der §§ 41 Abs. 2 und 54 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 11. April 1986 (Nds. GVBl. S. 103), wird nach Beschlußfassung durch den Kreisauschuß am 29. August 1989 / 30. November 1989 folgendes verordnet:

§ 1

Durch die Verordnung soll in dem nachfolgend beschriebenen Gebiet besonders geschützten Tieren wie Birkhuhn, Kranich, Weihe und Wiesenvögeln Lebensstätte und Lebensmöglichkeit erhalten und geschaffen werden. Insbesondere sollen die Tiere in ihren Standorten, Brut- und Wohnstätten vor Beunruhigung geschützt werden.

In dem Gebiet in den Gemarkungen Augustendorf und Glinstedt (Gemeinde Gnarrenburg), Ober Ochtenhausen (Gemeinde Sandbostel), Granstedt (Gemeinde Selsingen), Rockstedt (Gemeinde Ostereistedt) und Rhade (Gemeinde Rhade), das in der auf Seite 4-5 zu dieser Verordnung veröffentlichten Karte durch eine schwarze Punktreihe umrandet dargestellt ist, sind in der Zeit vom 16. Januar bis 30. November jeden Jahres folgende Handlungen verboten:

- a) Flugmodelle und Hängegleiter zu starten und zu landen,
- b) zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
- c) außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken oder abzustellen sowie auf anderen als ausdrücklich als Reitwege gekennzeichneten Wegen zu reiten,
- d) Hunde außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege frei laufen zu lassen.

§ 2

Die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Jagd und der Fischerei und der gewerbliche Torfabbau werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 3

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 1 genannten Verboten zuwiderhandelt, begeht gemäß § 64 Ziffer 1 NNatG eine Ordnungswidrigkeit. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

§ 5

Unberührt von dieser Verordnung bleiben die nachstehenden Vorschriften:

- a) Verordnung des Regierungspräsidenten in Stade vom 29. Januar 1958 über das Naturschutzgebiet „Huvenhoopssee“
- b) Verordnung des Regierungspräsidenten in Stade vom 23. Juni 1976 über das Naturschutzgebiet „Heideseen im Huvenhoopsmoor“
- c) Verordnung des Landkreises Bremervörde vom 27. April 1962 über das Landschaftsschutzgebiet „Ostetal“ für den Geltungsbereich dieser Verordnung.

Rotenburg (Wümme), 30. November 1989

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Graf von Bothmer LS
Landrat

Blume
Oberkreisdirektor

Karte zu der Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
zum Schutze von Lebensstätten besonders geschützter Tiere
vom 30. November 1989

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Mottew
(Graf von Bothmer)
Landrat



Blume
(Blume)
Oberkreisdirektor

Zeichenerklärung:
..... Grenze des Schutzgebietes

